

**24.09.24****Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz)**

Punkt 53 der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 3 und Ziffer 6 der Empfehlungsdrucksache 391/1/24 beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Die Errichtung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie passiver Netzinfrastrukturen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, wenn sie erforderlich sind, um Nutzer mit einem Mobilfunknetz oder mit einem Festnetz mit sehr hoher Kapazität zu versorgen oder ein öffentliches Telekommunikationsnetz durch Unterseeleitungen oder vergleichbare Telekommunikationslinien an internationale Telekommunikationsnetze anzuschließen. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung keine Anwendung in Nationalparks.“

Begründung:

Artikel 87f Absatz 1 GG erteilt den Auftrag, durch gesetzgeberische Maßnahmen eine flächendeckende Versorgung mit ausreichender und angemessener Telekommunikation sicherzustellen. Die Versorgung mit leistungsfähiger, zukunftssicherer Telekommunikation ist für die Unternehmen und Menschen in Deutschland unverzichtbar geworden.

Viele Gebiete insbesondere im ländlichen Raum sind noch nicht mit zeitgemäßen Netzen angeschlossen. Die Ungleichgewichte in der Qualität der Versorgung stellen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Frage, bestärken Landflucht und Ungleichgewichte in der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen. Die Schließung derartiger Versorgungslücken liegt daher im überragenden öffentlichen Interesse.

Um diese Versorgungslücken zu schließen, ist die Errichtung zusätzlicher Telekommunikationslinien erforderlich, womit auch diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch für die Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland als attraktiven Wirtschaftsstandort ist eine Steigerung der Versorgungsquote von hoher Bedeutung.

Die Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses dient dabei nicht der wirtschaftlichen Entfaltung der Telekommunikationsunternehmen, sondern der Verbesserung der Versorgung der Menschen und Unternehmen. Die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses knüpft deshalb im Regelungsvorschlag an die Schließung von Versorgungslücken im jeweiligen Netz.

Das Kriterium der Erforderlichkeit meint, dass der angestrebte Zweck nicht mit anderen Mitteln zu erreichen ist, die bei gleichem Aufwand ohne Inanspruchnahme des überragenden öffentlichen Interesses zu realisieren sind.

Die Errichtung von Unterseekabeln und anderen Kabeln zum Anschluss an internationale Telekommunikationsnetze liegt ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Die Zunahme internationaler Spannungen und vorherige Angriffe auf Unterseeleitungen erinnern an die Verwundbarkeit, die durch eine international stark vernetzte Wirtschaft und Gesellschaft entstanden ist. Die Errichtung zusätzlicher Telekommunikationsleitungen erhöht die Resilienz, begrenzt Wahrscheinlichkeit und Ausmaß derartiger Schäden und steht daher ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse.

Der Begriff des Netzes mit sehr hoher Kapazität nimmt Bezug auf die Legaldefinition in § 3 Nummer 33 TKG. Umfasst sind davon auch Mobilfunknetze (siehe BT-Drucksache 19/26108, Seite 233). Telekommunikationslinien umfassen nach § 3 Nummer 64 TKG auch Mobilfunkanlagen einschließlich Masten.

Das Bestehen einer Versorgungslücke stellt darauf ab, dass Nutzerinnen und Nutzer Telekommunikationsdienste mangels Netzabdeckung nicht angeboten werden können.

Der Gesetzentwurf erscheint im Hinblick auf die Gleichbehandlung verschiedener Technologien und Teilbranchen bedenklich.

Erstens beschränkt er das überragende öffentliche Interesse im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung auf den Mobilfunkausbau. Er behandelt damit Telekommunikation über Mobilfunk anders als Telekommunikation über Festnetz.

Zweitens privilegiert er nur die Errichtung („Verlegung“) und Änderung von Telekommunikationslinien, nicht die Errichtung und Änderung passiver Netzinfrastruktur. Das würde den Geschäftsgegenstand der Anbieter passiver Infrastruktur wie Funktürme („Tower Companies“) vollständig ausnehmen, da passive Infrastrukturen durch die Legaldefinitionen in § 3 Nummern 45 und 64 TKG von den Telekommunikationslinien scharf abzugrenzen sind. Dasselbe gilt für Leerrohre zur Vorbereitung des späteren Anschlusses von Mobilfunkeinrichtungen nach Ziffer 1.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland, Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“.

Die Bevorzugung eines Marktsegments und damit bestimmter Marktteilnehmer gegenüber anderen dürfte als Ungleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 GG zu bewerten sein. Das ist nach Artikel 3 Absatz 1 GG nur bei Vorliegen eines ausreichenden Sachgrundes zulässig. Ein solcher Sachgrund ist in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht enthalten und auch nicht ersichtlich. Bezüglich der passiven Infrastruktur widerspricht die Ungleichbehandlung zudem öffentlichen Interessen, da deren Errichtung durch unabhängige Dritte die Nutzung durch mehrere Netzbetreiber fördert und damit Eingriffe in Natur, Umwelt und Verkehr minimiert.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befristung wirft Fragen auf. Wieso die Schließung eines Funklochs am 31. Dezember 2030 in einem überragenden öffentlichen Interesse stünde, am 1. Januar 2031 nicht mehr, erschiene der Öffentlichkeit kaum vermittelbar. Auch die Errichtung von Ersatzbauten nach 2030 wäre mindestens teilweise nicht mehr zulässig. Die Befristung garantiert daher das Entstehen neuer Versorgungslücken. Die Befristung wird daher bei realistischer Betrachtung ohnehin verlängert oder aufgehoben werden müssen. Eine natürliche Befristung durch Beschränkung auf Versorgungslücken schafft hingegen bereits jetzt eine nachhaltige, praxistaugliche, rechtssichere Regelung, die den Interessenkonflikt löst, nicht aufschiebt.

Zu betonen ist, dass die Telekommunikationsunternehmen sowie ihre Auftragnehmer nicht von der Rücksichtnahme auf Umwelt und Natur entbunden werden. Zusätzlich ist es erforderlich, ohne das generelle Beschleunigungsanliegen behindern zu wollen, bestimmte besonders streng geschützte Gebiete unabhängig vom aktuellen Telekommunikations-Versorgungsgrad aus dem überragenden öffentlichen Interesse herauszulassen, damit es im Rahmen der Zulassung bei einer ausgewogenen Abwägung der Belange der Versorgung mit Telekommunikation mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes kommt.

Die vollständige Herausnahme des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sowie der nationalen Schutzgebietskategorien Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet erscheint vor dem Hintergrund des Flächenanteils an der Bundesfläche sowie auf Grund der großräumig angestrebten Beschleunigungswirkung nicht zustimmungsfähig. Deshalb soll eine Konzentration auf die Nationalparke erfolgen. Bei der Schutzgebietskategorie Nationalpark handelt es sich gemäß Bundesnaturschutzgesetz um streng geschützte Gebiete. Sie sind von nationaler Bedeutung und nehmen zudem nur geringe Flächenanteile von der Landesfläche ein. Abwägungsentscheidungen zugunsten der wichtigen Schutzgüter des Naturschutzes dürfen hier im Interesse eines langfristigen Er-

halts der hohen Naturschutzwertigkeit nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Diese Schutzgebietskategorie nimmt etwa 0,6 Prozent der Fläche Deutschlands ein, so dass auf 99,4 Prozent der Fläche das überragende öffentliche Interesse gelten würde und die vom Gesetzentwurf intendierte Beschleunigungswirkung entfalten kann.